



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

6. Oktober 2021

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2021 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nr.: VII/2021/02921**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

dem Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 die Beschlussvorlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2021/02921, vorgelegen. Mit der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderung soll die monatliche Aufwandsentschädigung für den Stadtjugendfeuerwehrwart neu geregelt und auf 110,00 EUR festgelegt werden.

Der Stadtrat hat in der o. g. Sitzung die Änderungssatzung mit Patt abgelehnt. Die Ablehnung der Änderungssatzung ist rechtswidrig, so dass ich gehalten bin, dem o.g. Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA hiermit zu widersprechen.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte den aktuellen Sachaufwand für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren neu berechnet und infolge die Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen mit § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO), geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08. Mai 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 239), angepasst.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat daraufhin mit der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) die Höhe der Aufwandsentschädigung am 24. Juni 2020 neu beschlossen (Vorlagen-Nr.: VII/2020/01311).



Hiernach erhält gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 EUR. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Halle (Saale) in der Regel neben den Aufgaben eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes auch Aufgaben eines Kreisjugendfeuerwehrwartes auf Landesebene, z. B. durch

- Teilnahme an Beratungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr auf Landesebene
- Transport der Themen der städtischen Gemeindejugendfeuerwehr zur Landesebene
- Rücktransport der Weisungen und Informationen der Landesebene in die städtische Gemeindeebene
- Beratung des Leiters der Feuerwehr zu Belangen der Jugendfeuerwehr
- Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart des Nachbarlandkreises zur kreisübergreifenden Jugendarbeit

wahrnimmt.

Demzufolge hatte die Verwaltung dem Stadtrat bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung empfohlen, den Stadtjugendfeuerwehrwart einem Kreisjugendfeuerwehrwart eines Landkreises gleichzusetzen und entsprechend mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 200,00 EUR in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 3 KomEVO zu entschädigen.

Diese Vorgehensweise hat das Landesverwaltungsamt jedoch mit Bescheid vom 01. Juli 2021 mit der Begründung beanstandet, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KomEVO die monatliche Pauschale für den Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Höchstbetrag von 110,00 EUR nicht überschreiten darf. Die aufgeführte Funktion erfasse auch Gemeindejugendfeuerwehrwarte mit der Bezeichnung „Stadtjugendfeuerwehrwart“. Die Auffassung der Stadt, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion als Gemeindejugendfeuerwehrwart eine Art Doppelfunktion von Kreisjugend- und Gemeindejugendfeuerwehrwart wahrnehme, was eine höhere Entschädigung rechtfertige, finde weder im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) noch in der KomEVO eine rechtliche Stütze.

Nach erneuter Prüfung dieser Rechtsauffassung ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangt, mangels entsprechender Erfolgsaussichten gegen die Beanstandungsverfügung keinen Rechtsbehelf einzulegen, sondern der Aufforderung des Landesverwaltungsamtes Folge zu leisten.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

§ 9 Absatz 1 Satz 1 KomEVO regelt, dass die Aufwandsentschädigung **funktionsbezogen** gewährt wird. Die höhere Entschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes begründete sich auf der Annahme einer Doppelfunktion von Kreisjugend- und Gemeindejugendfeuerwehrwart; findet jedoch tatsächlich derzeit weder im BrSchG noch in der KomEVO eine rechtliche Grundlage. Die diesbezüglichen Ausführungen des Landesverwaltungsamtes in der Verfügung vom 01. Juli 2021 sind insoweit rechtlich nicht zu beanstanden.

In der Gesamtschau des BrSchG spricht Vieles dafür, dass ein Kreisjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten nicht vorgesehen ist und sich, wie auch das Landesverwaltungsamt

ausführt, nicht allein damit begründen lässt, dass gemäß § 16 Abs. 4 BrSchG der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Kreisbrandmeisters wahrnimmt.

Zwar lässt diese Regelung den Rückschluss zu, dass immer dort, wo das Gesetz die Funktion eines Kreisbrandmeisters vorsieht, auch ein Kreisjugendfeuerwehrwart seine Existenzberechtigung hat. Dies legt die Formulierung in § 17a Abs. 2 S. 1 BrSchG *„Kreisjugendfeuerwehrwarte unterstützen die Kreisbrandmeister bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“* nahe. Jedoch regelt § 17a Abs. 2 S. 3 BrSchG, dass die Kreisjugendfeuerwehrwarte auf Vorschlag der Gemeindejugendfeuerwehrwarte von dem Landkreis benannt werden. Eine Regelung für die kreisfreien Städte findet sich in dieser Norm nicht. Auch die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes (Drs. 7/782, S. 21) spricht bei dem Kreisjugendfeuerwehrwart insoweit von der Kreisebene (*„...ist eine Benennung dieser Funktion in den Orts- und Gemeindefeuerwehrlösungen als auch auf Kreisebene in unterstützender Funktion für den Kreisbrandmeister erforderlich“*).

Allerdings fehlt insgesamt eine Regelung, wer in einer kreisfreien Stadt als „Bindeglied“ zwischen dem Land und der Gemeinde agiert und die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwarts übernimmt. Hier wäre eine Regelung wie z. B.: *„In kreisfreien Städten nimmt der Gemeindejugendfeuerwehrwart zusätzlich die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwarts wahr“* begrüßenswert gewesen mit einer entsprechend höher dotierten Aufwandsentschädigung in der KomEVO.

Auch wenn dies ein berechtigter Ansatz ist, reicht dieses Argument allein für eine Beibehaltung der derzeitigen Satzungsregelung nicht aus. Das Landesverwaltungsamt hat sich mit dieser Argumentation auseinandergesetzt und zurecht dargelegt, dass für eine Gleichstellung einer kreisfreien Stadt mit einem Landkreis i. S. d. KomEVO in der Verordnung jeglicher Anhaltspunkt fehlt. Aber auch das BrSchG lässt einen solchen Rückschluss nicht zu. Insbesondere lässt sich dies, wie zuvor ausgeführt, nicht auf § 16 Abs. 4 BrSchG stützen, wonach in einer kreisfreien Stadt der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Kreisbrandmeisters wahrnimmt. Daraus lässt sich nicht schlussfolgern, dass auch ein Kreisjugendfeuerwehrwart zusätzlich zum Gemeindejugendfeuerwehrwart benannt und entsprechend entschädigt werden darf.

Da es aber in der Stadt Halle (Saale) nur einen Gemeindejugendfeuerwehrwart (hier *„Stadtjugendfeuerwehrwart“* genannt) gibt, die Entschädigung sich aber allein an der Funktion orientiert, darf er bzw. sie auch nur mit monatlich höchstens 110,00 EUR entschädigt werden, sodass die Satzungsänderung rechtlich erforderlich und unumgänglich ist. § 9 Abs. 1 Satz 2 KomEVO regelt insoweit, dass die dort aufgeführten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen, sodass die derzeitige Satzungsregelung der Stadt Halle (Saale) nicht im Einklang mit der Landesverordnung steht.

In der Stadtratssitzung vom 21. Juli 2021 – rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist – informierte die Verwaltung unter TOP 12.2 über die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 01. Juli 2021 sowie das vorgenannte Prüfergebnis der Verwaltung, sodass dem Stadtrat damit die Möglichkeit einer eventuell abweichenden Entscheidung zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegeben wurde und kündigte eine Beschlussvorlage zur Satzungsänderung an (Vorlagen-Nr.: VII/2021/02923). Der Stadtrat hat diese Information zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, wie bereits in der Beschlussvorlage und in der Stadtratssitzung vom 29. September 2021 ausgeführt, wird sich die Stadt Halle (Saale) im Land dafür einsetzen, dass dem Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt eine höhere Aufwandsentschädigung durch ggf. entsprechende Änderung der KomEVO zugebilligt wird, denn nach hiesiger Auffassung nimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt, welcher nach dem derzeit geltenden Recht allein dem eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes gleichgesetzt ist, auch Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes wahr. Somit ist dieser schlechter gegenüber seinen Kollegen in einem Landkreis gestellt. Er erhält eine Entschädigung in Höhe von 110,00 EUR und nimmt zusätzlich Aufgaben eines Kreisjugendfeuerwehrwartes wahr.

Die derzeitige Rechtslage – noch einmal festgestellt durch die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes – verpflichtet mich aber, dem ablehnenden Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2021 zu widersprechen und auf eine den Regelungen der KomEVO entsprechende Aufwandsentschädigung auch für den Stadtjugendfeuerwehrwart hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister